



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 27.01.2016 über öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.01.2016, neben der Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, folgenden Beschluss gefasst:

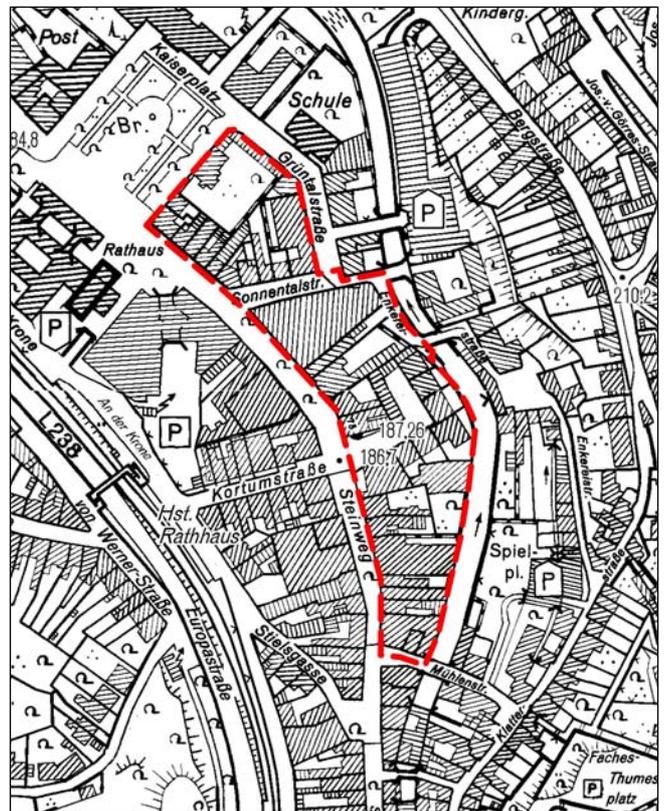
„Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beauftragt.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans 94 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg“ gefasst. Aus verfahrenstechnischen Gründen hat der Rat der Kupferstadt Stolberg am 19.05.2015 die Teilung des Geltungsbereiches in zwei Plangebiete beschlossen: Bebauungsplan 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, unterer Steinweg“ und Bebauungsplan 94/2 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, oberer Steinweg“.

Primäres Ziel der Planung ist die Förderung des innerstädtischen Wohnens unter Aufrechterhaltung bzw. Festigung der Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“ inkl. Begründung liegt in der Zeit vom

vom 04.02.2016 bis einschließlich 08.03.2016

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe 1) kann in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 510, eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 27.01.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 27.01.2016 über öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 152 – 1. Änderung „Corneliastraße / Schützheide“

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.01.2016, nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.“

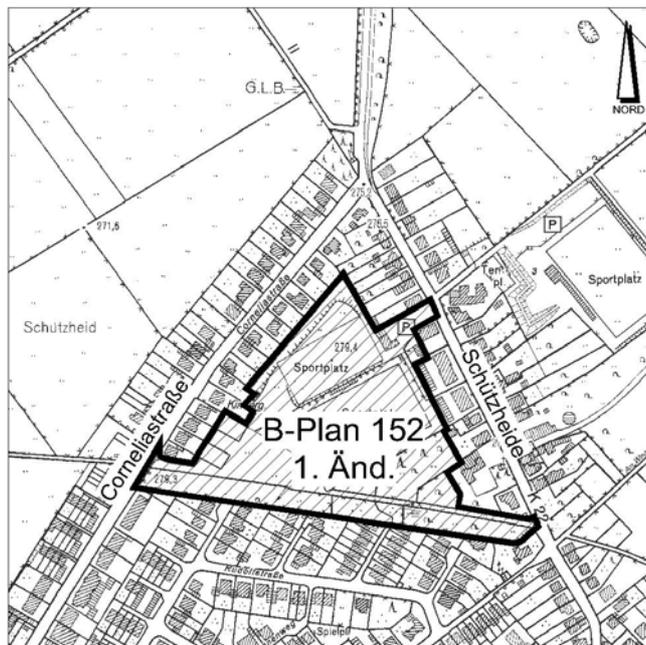
„Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beauftragt.“

„Der vorliegende Planentwurf wird zur Kenntnis genommen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB angeordnet.“

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg fasste in seiner Sitzung am 17.06.2014 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“ in Stolberg-Breinig. Aufgrund eines gestiegenen Bedarfs an modernen, barrierefreien Mehrfamilienhäusern und der Vorlage des zwischenzeitlich erstellten 3. Berichtes zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen, mit den Ergebnissen der Detailerkundungs- und Sicherungsarbeiten, stellte die Stolberger Bauland GmbH am 28.04.2015 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entspricht dem derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 152. Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Demnach wird im Verfahren auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe in der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 3 (2) S. 2 welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, auf die zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB und auf das Monitoring gem. § 4c BauGB verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 152 – 1. Änderung „Corneliastraße / Schützheide“ inkl. Begründung liegt in der Zeit vom

vom 04.02.2016 bis einschließlich 08.03.2016

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 513, Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 27.01.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 03.12.15 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 20.01.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung vom 19.01.2016 die folgenden Richtlinien zur Jugendförderung beschlossen.

Richtlinien der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zur Jugendförderung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für Fußballvereine auf dem Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

1. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gewährt Fußballvereinen im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die Vereinsjugendarbeit betreiben und keine kommerziellen Zielsetzungen verfolgen, zur Jugendförderung eine jährliche Förderung. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Kupferstadt Stolberg, die einen Zeitraum von vier Jahren umfasst. Im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung der Kupferstadt Stolberg auf der Grundlage der jährlichen Haushaltsplanaufstellung verlängert sich der Bewilligungszeitraum jeweils um ein weiteres Jahr (z.B. 2016 – 2019, 2017 – 2020, 2018 – 2021 ff.).
2. Die jährliche Förderung bemisst sich dabei nach dem stichtagsbezogenen Verhältnis der aktiven jugendlichen Mitglieder zu den Gesamtmitgliedern des jeweiligen Vereins. Zu den Gesamtmitgliedern

zählen auch Mitglieder eventuell bestehender Fördervereine oder vergleichbarer Vereine. In Höhe des sich danach ergebenden Anteils bezogen auf die von dem Verein zu tragenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten, erfolgt jeweils die jährliche Förderung.

3. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen).
4. Die Förderung wird jährlich mit Bewilligungsbescheid für das jeweilige laufende Haushaltsjahr gewährt und für die folgenden drei weiteren Jahre gemäß mittelfristiger Finanzplanung zugesagt.
5. Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres. Die gewährte Jugendförderung ist nicht verrechnungsfähig.
6. Für die jährliche formlose Antragstellung ist es ausreichend, wenn die Vereine bis zum 15.02. eines jeden Jahres die notwendigen Abrechnungsunterlagen (Mitgliederzahlen etc.), unterzeichnet durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 26 BGB), einreichen. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben mit der Antragstellung gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) schriftlich zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für die Zwecke der Jugendförderung verwendet werden. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.
7. Die „Richtlinien der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Jugendförderung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für Fußballvereine auf dem Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg“ treten ab dem 27.01.2016 in Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 22.01.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Der Bürgermeister

Mietwerttabelle

für freifinanzierte Wohnungen, steuerbegünstigte Wohnungen und Altbauten im Stadtgebiet Stolberg für die Zeit ab 01.01.2016

Herausgeber:

Kupferstadt Stolberg Rhld., 52220 Stolberg

Die Mietwerttabelle wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Samaritanerstr. 3, 52222 Stolberg, und dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e. V., Jakobstr. 64, 52064 Aachen.

Baujahr/ Wohnlage	I mit Bad/Dusche oder mit Heizung €/m ²	II mit Bad/Dusche und mit Heizung €/qm
Baujahr bis 1960		
einfache	2,95 - 3,45	3,45 - 4,20
mittlere	3,05 - 3,80	3,55 - 4,60
gute	3,45 - 4,10	4,10 - 4,85
Baujahr von 1961 - 1970		
einfache		3,90 - 4,95
mittlere		4,00 - 5,15
gute		4,10 - 5,35
Baujahr von 1971 - 1980		
einfache		4,00 - 5,30
mittlere		4,20 - 5,60
gute		4,35 - 5,85
Baujahr von 1981 - 1990		
einfache		4,20 - 5,40
mittlere		4,75 - 5,95
gute		4,85 - 6,15
Baujahr 1991 - 2000		
einfache		5,30 - 6,50
mittlere		5,90 - 6,90
gute		6,30 - 7,50
Baujahr ab 2001		
einfache		5,65 - 6,70
mittlere		6,50 - 7,75
gute		7,00 - 8,00
Baujahr ab 2011		Es gilt die auf dem Wohnungsmarkt erzielbare Miete.

1. Lagemerkmale

1.1 Einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelastungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen.

1.2 Mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.

1.3 Gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnlage mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten,

Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

Aufgrund dieser Lagemerkmale ist der überwiegende Teil des Stolberger Wohnungsbestandes einer mittleren Wohnlage zuzuordnen.

2. Einstufung innerhalb der Mietwerttabelle

Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

3. Wertmindernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. nicht abgeschlossene Wohnungen, WC zu mehreren Mietparteien, WC und Bad außerhalb der Wohnung, kein Kaminanschluss, hohe Räume, Einfachverglasung.

4. Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. Parkett, zusätzliche Dusche, Bidet, Gäste-WC, Müllschlucker, Einbauschränke, Wand und Deckenvertäfelungen in Holz, offener Kamin oder Kaminofen.

5. Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung

Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.

6. Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel zwischen 45 und 90 m² groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m² mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:

bis 25 m² = 30 %, über 25 m² bis 35 m² = 20 %, über 35 m² bis unter 45 m² = 10 %

Weil bei größeren Wohnungen die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen, sind nachfolgende Abschläge möglich:

von 91 m² bis 100 m² = - 10 %, von 101 m² bis 110 m² = - 20 %, über 110 m² = - 30 %

Der Abschlag ist nur für die über 90 m² hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln.

7. Eigenheime

Für vermietete Eigenheime gelten die Werte der Mietwerttabelle sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10% möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes und

ähnliches werden durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.

8. Modernisierte Wohngebäude

8.1 Vollmodernisierung

Bei einer Vollmodernisierung kann das Gebäude unter das entsprechende Baujahr eingestuft werden. Eine Vollmodernisierung mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn wesentliche bauliche Aufwendungen durchgeführt werden, die Wohnung hinsichtlich Grundriss und Ausstattung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird und der Gesamteindruck des Gebäudes einem vergleichbaren Neubau entspricht. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er zum Zeitpunkt der Modernisierung mindestens 1/3 des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

8.2 Teilmodernisierung

Bei Teilmodernisierungen rücken Wohnungen der Baujahre bis 1970, wenn sie dem heutigen Wohnstandard angepasst werden, in die Baujahrkategorie 1971 bis 1980 auf und Wohnungen späterer Baujahre in die nächst höhere Baujahrkategorie, **oder** der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 11 % jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

9. Mieten, Betriebskosten

Die Mieten der Mietwerttabelle sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.

Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) sind:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
- Kosten der Wasserversorgung,
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten für die Wartung der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzuges,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten der Gartenpflege,
- Kosten der Allgemeinbeleuchtung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart,
- Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

- Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- Kosten der Wartung von Hausanschlüssen, Be- und Entwässerungssystemen, elektrischer Leitungen und Gasleitungen.

Die Umlagemöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Nach § 556 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Einwendungen des Mieters gegen die Abrechnung hat dieser dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

10. Allgemeines

Die Mietwerttabelle dient als Richtlinie zur Festlegung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.). Sie soll dazu dienen, Entscheidungen in Mietpreisangelegenheiten im Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern zu erleichtern. Das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand soll hierdurch transparent gemacht werden, um Streitigkeiten, die sich aus Unkenntnis des Preisgefüges ergeben können, zu vermeiden. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand des Gebäudes zu vereinbaren.

In Mietprozessen soll die Mietwerttabelle den Richtern neben den anderen gesetzlich zugelassenen Beweismitteln bei der Urteilsfindung als Entscheidungshilfe dienen. Außerdem sollen die Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten und Gutachten im Einzelfall durch die Anwendung der Mietwerttabelle eingespart werden.

Gemäß §§ 558 ff BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass

- die bisherige Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung oder Erhöhung der Betriebskosten),
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt und begründet werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt,
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht um mehr als 20 % erhöhen darf.

Die erhöhte Miete kann ab dem 3. Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von 2 Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb 3 weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Die in der Tabelle genannten Mietsätze gelten vorbehaltlich außergewöhnlicher Änderungen zunächst bis zum 31.12.2017.

Kupferstadt Stolberg Rhld.

Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg, www.stolberg.de

Mieterschutzverein für Aachen u. Umgebung e.V.

Jakobstr. 64
52064 Aachen
www.mieterschutzverein-aachen.de

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Samaritanerstr. 3
52222 Stolberg
www.haus-grund-stolberg.de



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.